

11.07.2017

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsg § 62 Abs. 3; BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8,
§ 197

Leitsatz: Gehaltsansprüche aus § 62 Abs. 3 Regelungsg
verjähren nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei
Jahren.

Aktenzeichen: 3 AZR 369/60

Urteil des BAG vom 3. Oktober 1961

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 369/60
4 Sa 644/60 Bayern

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. Oktober 1961
gez Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1961 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter
Moritz und Berner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom
10. August 1960 - 4 Sa 644/60 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, Dienstordnungsangestellter – Verwaltungsinspektor – bei der Textil-Berufsgenossenschaft in E –Sch, verlor seinen Arbeitsplatz, als die B Verwaltung der Textil-Berufsgenossenschaft nach dem 8. Mai 1945 auf Anordnung der Besatzungsmacht stillgelegt wurde. Seit dem 24. Oktober 1945 ist er bei der Versicherungsanstalt B bzw. bei der AOK B beschäftigt und erhält Gehaltsbezüge nach der Vergütungsgruppe VI a der Anlage 1 zur T0.A. Die Textil-Berufsgenossenschaft nahm unter dem Namen "Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft" in A ihre Tätigkeit wieder auf, wo sie bei Inkrafttreten des Grundgesetzes ihren Sitz hatte. In B unterhält sie eine Zweigstelle.

Der Kläger hat vorgebracht, er habe weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört und unterliege deshalb auch nicht den B Entnazifizierungsbestimmungen. Die Beklagte habe es trotz seiner mehrfachen Bitten abgelehnt, ihn wieder als Verwaltungsinspektor zu beschäftigen. Nach §§ 63, 62 Abs. 3 Regelungsgesetz sei er vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an so zu behandeln, wie wenn er aus dem Dienst der Beklagten nicht ausgeschieden wäre. Er fordere den Unterschiedsbetrag zwischen den im Jahre 1955 bei der AOK in B erhaltenen Gehaltsbezügen und denjenigen, die er als Verwaltungsinspektor der Beklagten für das Jahr 1955 zu beanspruchen habe. Dieser Unterschiedsbetrag belaufe sich auf 247,44 DM. Ferner verlange er noch 52,56 DM als Teilbetrag des Unterschiedes zwischen der im Jahre 1956 bei der AOK in B empfangenen Vergütung und derjenigen, die er als Verwaltungsinspektor der Beklagten für das Jahr 1956 zu fordern habe.

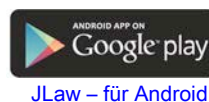
Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 300,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte meint, der Kläger gehöre nicht zu dem Personenkreis des § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz, weil

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hierunter nur solche Personen fielen, die durch Einzelmaßnahmen von ihrem Arbeitsplatz entfernt worden seien. Er habe seinen Arbeitsplatz aber durch eine allgemeine Maßnahme der Besatzungsmacht verloren, die zur Stilllegung der Berufsgenossenschaften in B geführt hätte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der auf Divergenz gestützten Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger stützt die Zulässigkeit der Revision auf Divergenz des angefochtenen Urteils zu dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Juni 1959 - 3 AZR 591/55 - In diesem Urteil, durch das über einen Zahlungsanspruch, der auf § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz gestützt war, entschieden worden ist, wird ausgeführt, daß Ansprüche aus § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz "als gesetzliche Unterhaltsleistungen" nicht der zweijährigen Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, sondern der vierjährigen Verjährung nach § 197 BGB unterliegen. Im angefochtenen Urteil wird im Gegensatz hierzu die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB der Entscheidung zugrunde gelegt, weil es sich bei den Ansprüchen aus § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz um arbeitsvertragliche Gehaltsansprüche handele. Die Auffassung, daß es sich um einen gesetzlichen Versorgungsanspruch handele, wird nicht gebilligt. Es liegt mithin eine Abweichung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG vor, und das angefochtene Urteil beruht auch auf dieser Abweichung. Die Revision ist daher zulässig.

II. In dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Juni 1959 ist die Entscheidung, daß Ansprüche aus § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz als gesetzliche Unterhaltsleistungen anzusehen seien, mit dem Hinweis auf das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1957 (AP Nr. 8 zu § 63 Regelungsgesetz



- 4 -

am Ende der Entscheidungsgründe) getroffen worden. In diesem Falle handelte es sich aber um einen Angestellten, der aus politischen Gründen entlassen worden war und mit der Klage einen Differenzbetrag zwischen dem ihm gezahlten Ruhegeld und der ihm angeblich nach dem Regelungsgesetz zustehenden Ruhegeldvergütung forderte. Im Urteil wird ausgeführt, daß für den Fall einer Verjährungseinrede die Ruhegeldansprüche nach dem Regelungsgesetz nicht der Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, sondern des § 197 BGB unterlägen. § 197 BGB, der in seinem zweiten Halbsatz in erster Linie für Beamte gelte, könne allerdings nicht unmittelbar herangezogen werden. Eine entsprechende Anwendung des § 197 BGB sei jedoch geboten, da die Versorgungsansprüche der Angestellten nach dem Regelungsgesetz denjenigen der Beamten weitgehend angeglichen seien. Eine direkte oder entsprechende Anwendung des § 196 Nr. 8 BGB sei dagegen schon deswegen nicht gerechtfertigt, weil sich diese Vorschrift nur auf vertragliche, nicht aber auf gesetzliche Ansprüche beziehe. Anders ist aber die Rechtslage in dem besonderen Fall des § 62 Abs. 3 RegelungsgG, der die nach den erlassenen Rechtsvorschriften politisch Unbelasteten betrifft. Für sie ist bestimmt, daß sie vom Inkrafttreten des Regelungsgesetzes ab so behandelt werden sollen, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären, wenn auch eine Nachzahlung von Bezügen nicht stattfinden solle. Danach muß angenommen werden, daß nach dieser Bestimmung die Dienstverhältnisse der hier in Betracht kommenden Personen fortbestehen. Die Ansprüche aus den Dienstverhältnissen beruhen deshalb nach der getroffenen gesetzlichen Regelung auf vertraglicher Grundlage, nämlich auf dem fortbestehenden Dienstverhältnis. Es handelt sich nicht um gesetzliche Unterhaltsleistungen und auch nicht um gesetzliche Ansprüche. Vielmehr ist durch die gesetzliche Regelung des § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz das frühere Dienstverhältnis mit allen rechtlichen Folgerungen als fortbestehend anzusehen mit der alleinigen Anordnung, daß eine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nachzahlung von Bezügen nicht stattfinden soll. Die aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Ansprüche, insbesondere auf Zahlung des Gehalts, beruhen daher auf dem Dienstverhältnis. Es muß dann aber die Verjährungsbestimmung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 und nicht die Verjährungsbestimmung nach § 197 BGB angewendet werden. Die in dem Urteil des Senats vom 16. Juni 1959 - 3 AZR 591/55 - vertretene gegensätzliche Rechtsansicht kann nicht aufrecht erhalten werden. Das angefochtene Urteil ist zu Recht davon ausgegangen daß die geltend gemachten Gehaltsdifferenzansprüche aus den Jahren 1955 und 1956 bereits verjährt waren als die Klage Ende 1959 beim Arbeitsgericht eingereicht wurde.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Moritz

Berner

